



Verlautbarung der Grundumlagen 2020

Verlautbarung der für das Jahr 2020 gültigen Grundumlagen gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs 3 der Geschäftsordnung der WKÖ. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1.1.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Das Präsidium der WKO Oberösterreich hat gemäß § 123 Abs 3 WKG am 25.11.2019 alle von den in OÖ errichteten Fachgruppen (Innungen, Gremien) für das Jahr 2020 neu gefassten Beschlüsse genehmigt.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgt gemäß § 123 Abs 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände. Diese wurden vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27.11.2019 genehmigt.

Allgemeine Hinweise zu den Grundumlagen - gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs 9 WKG idF ab 1.1.2019).

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird. Falls dies zutrifft, ist dies beim jeweiligen Beschluss mit dem Hinweis „Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.“ gesondert vermerkt (Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG idF ab 1.1.2019).

Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Im jeweiligen Beschluss über die Grundumlage ist der entsprechende Betrag mit dem Hinweis „Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)“ gesondert vermerkt (Ruhensatz gemäß § 123 Abs 9 WKG idF ab 1.1.2019).

Hinweise zur Berechnung

- **Bemessungsbasis „Mitarbeiter“, „Beschäftigte“ und Betriebsstätte:** Sollte kein anderes Datum angegeben sein, ist der Stichtag für die Erhebung der 31.12. des vorangegangenen Jahres.
- **Bemessungsbasis „Bruttolohn- und -gehaltssumme“ (BLGS):** Bruttolohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegen) des vergangenen Jahres, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr, in dem eine Gewerbeberechtigung erworben wird, erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres der Erwerbung der mitgliedschaftsbegründeten Berechtigung(en).
- **Bemessungsbasis „Sozialversicherungsbeitragssumme“ (SVB):** Sozialversicherungsbeitragssumme des vergangenen Jahres - soweit nichts anderes angegeben ist - an die OÖ Gebietskrankenkasse zu leistende entsprechende Beitragssumme.

Mehr Informationen

Gerne beantworten die Mitarbeiter der Umlagenverrechnung, der zuständigen Fachgruppen und der Bezirksstellen Fragen zu den Grundumlagen.

Umlagenverrechnung, Fadingerstraße 27, 4020 Linz

T 05-90909-2828

F 05-90909-3239

E grundumlagen@wkoee.at

W wko.at/ooe

erstellt am 27.11.2019

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
GEWERBE UND HANDWERK			
101	Bau Beschluss der Innungstagung vom 16.9.2019	Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der SVB. Abhängig von der SVB sind Promillesätze für folgende Stufen festgelegt: Stufe 1: bis € 600.000 3,63 ‰ Stufe 2: über € 600.000 bis € 1.200.000 2,18 ‰ Stufe 3: über € 1.200.000 0,95 ‰ Die Grundumlage errechnet sich aus der Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge. Mindestbetrag Höchstbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	€ 318,60 € 4.353,80 € 71,10
103	Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Innungstagung vom 18.9.2019	Pro Mitglied: • fester Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von • berufsweigspezifisch fester Betrag für Dachdecker, Glaser und Spengler und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von: • die SVB für Dachdecker, Glaser und Spengler und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von 0,60 ‰ Höchstbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.	€ 0,00 € 240,00 € 4.200,00 € 120,00
104	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Innungstagung vom 17.9.2019	Pro Mitglied • ein fester Betrag für: - Hafner - Platten- und Fliesenleger - Keramiker - alle sonstigen Berufszweige • die SVB für: - Hafner 1,28 ‰ - Platten- und Fliesenleger 1,28 ‰ - Keramiker 1,28 ‰ - alle sonstigen Berufszweige 1,28 ‰ • pro Betriebsstätte ein fester Betrag für: - Hafner - Platten- und Fliesenleger - Keramiker - alle sonstigen Berufszweige Höchstbeitrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied in einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der höchste berufsweigspezifische feste Betrag zu 100% und der zweithöchste berufsweigspezifische feste Betrag zu 50% vorzuschreiben. Darüber hinaus kommen keine weiteren berufsweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.	€ 150,00 € 150,00 € 150,00 € 150,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 8.000,00 € 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
105	Maler und Tapezierer Beschluss der Innungstagung vom 26.9.2019	<p>Pro Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Maler - Tapezierer - sonstige Berufszweige (Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer sowie Bodenmarkierer, etc.) • die SVB in Form eines Hebesatzes der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Maler 1,30 % - Tapezierer 0,25 % - sonstige Berufszweige (Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer sowie Bodenmarkierer, etc.) 0,95 % • pro Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: - Maler - Tapezierer - sonstige Berufszweige (Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer sowie Bodenmarkierer, etc.) <p>Mindestbeitrag aus festem Betrag und Hebesatz der SVB der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maler • Tapezierer • sonstige Berufszweige (Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer sowie Bodenmarkierer, etc.) <p>Höchstbeitrag aus festem Betrag und Hebesatz der SVB der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maler • Tapezierer • sonstige Berufszweige (Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer sowie Bodenmarkierer, etc.) <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100% und der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50% vorzuschreiben. Darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.</p>	<p>€ 60,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 5.300,00 keiner</p> <p>€ 3.700,00</p> <p>€ 30,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
106	Bauhilfsgewerbe Beschluss der Innungstagung vom 24.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag pro Berufszweig für: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen (Zement-, Betonwarenerzeuger und Transportbeton) • die SVB in Form eines Hebesatzes für die Berufszweige für: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe 0,70 % - Bodenleger 0,45 % - Pflasterer 0,00 % - Steinmetze 1,50 % - alle Sonstigen (Zement-, Betonwarenerzeuger und Transportbeton) 1,06 % • die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in den Berufszweigen für: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen (Zement-, Betonwarenerzeuger und Transportbeton) <p>Höchstbeitrag Fester Betrag und Hebesatz der SVB der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen (Zement-, Betonwarenerzeuger und Transportbeton) <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100% und der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50% vorzuschreiben. Darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 38,00 € 390,00 € 297,00 € 301,00 € 85,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 keiner keiner keiner € 6.500,00 keiner € 19,00
107	Holzbau Beschluss der Innungstagung vom 17.9.2019	<p>Pro Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag in Höhe von: • die SVB in Höhe von 0,75 % • pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Höhe von <p>Höchstbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 490,00 € 0,00 € 6.500,00 € 245,00
108	Tischler und Holzgestalter Beschluss der Innungstagung vom 20.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag pro Betriebsstätte für: <ul style="list-style-type: none"> - Tischler - Holzgestalter - alle sonstigen Berufszweige • die SVB in Form eines Hebesatzes für die Berufszweige für: <ul style="list-style-type: none"> - Tischler 0,35 % - Holzgestalter 0,35 % - alle sonstigen Berufszweige 0,35 % <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 160,00 € 97,00 € 160,00 € 30,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
110	Metalltechniker Beschluss der Innungstagung vom 17.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag für Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von • die SVB für Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von 0,08 % • pro Betriebsstätte ein fixer Betrag für Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 127,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 60,00</p>
111	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Innungstagung vom 10.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag für Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von • die SVB für Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von 0,1 % • pro Betriebsstätte ein fester Betrag für Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von <p>Höchstbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 384,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 192,00</p>
112	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Innungstagung vom 12.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag für Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von • die SVB für Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von 0,1 % • pro Betriebsstätte für Elektrotechniker, Elektrotechnik, Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen, Kommunikationselektroniker, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung, Errichter von Blitzschutzanlagen sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von <p>Höchstbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.400,00</p> <p>€ 90,00</p>
113	Kunststoffverarbeiter (Fachvertretung) Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 10.5.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag in Höhe von • plus 0,23 % der SVB <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
114	Mechatroniker Beschluss der Innungstagung vom 16.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag für Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von • die SVB für Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von 0,09 % • pro Betriebsstätte ein fester Betrag für Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Medizingerätetechnik, Kälte- und Klimatechnik sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 103,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 51,00</p>
115	Fahrzeugtechnik Beschluss der Innungstagung vom 18.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag für Kraftfahrzeugtechniker, Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, Vulkaniseure sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von • die SVB für Kraftfahrzeugtechniker, Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, Vulkaniseure sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von 0,11 % • pro Betriebsstätte ein fixer Betrag für Kraftfahrzeugtechniker, Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, Vulkaniseure sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 236,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 100,00</p>
116	Kunsthandwerke Beschluss der Innungstagung vom 18.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag für Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von • pro Betriebsstätte ein fixer Betrag für Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von • die SVB für Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von 0,9 %. Dieser variable Anteil der Grundumlage wird mit maximal € 300,- für dieselbe Mitgliedsnummer in dieser Fachgruppe begrenzt. <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 115,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 57,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
117	Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Innungstagung vom 13.3.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag für - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler (wie Kürschner, Kappenmacher und Rohwarenfärber, Präparatoren, Zurichter, Handschuhmacher, Lederbekleidungserzeuger (Säckler), Gerber und Lederfärber, Lederlackierer und Lederwalker sowie Appreteure von Leder und Rohwaren) - Bekleidungsgewerbe (wie Kleidermacher, Schulterpolstererzeuger, Schnittzeichner, Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), Kleider- und Kostümverleiher, Änderungsschneiderei, Wäschewarenherzeuger, Krawattenerzeuger, Hutmacher, Modisten, Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker, Schirmmacher sowie Wildbartbinder) - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler (wie Sticker, Stricker, Großmaschinsticker, Ausschneider, Stickereizeichner, Scherler, Musterzeichner, Maschinsticker, Gold, Silber und Perlensticker, Handsticker, Bedrucken von Web-, Strick und Wirkwaren, Tamburierer, Spitzenklöppler, Maschinstricker, Handstricker, Wirker, Weber (Tuchmacher), Fleckerlteppich-Weber, Banderzeuger, Teppichknüpfer, Teppichreparatur, Posamentierer, Schnur- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold und Silberplattner und -spinner, Woll- und Seidenadjustierer, Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz, Seiler, Inhaber gewerblicher Spinnereien, Kunststopfer, Repassierer, Plissierer, Stoffknopferzeuger sowie Lampenschirmerzeugung aus textilem Material) - Textilreiniger, Wäscher und Färber (wie Textilreiniger, Färber, Teppichreiniger und -aufbewahrer, Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen, Appreteure, Zeugdrucker, Tuchscherer, Wollwäscher, Webwarensenger, Schal- und Bandausschneider, Wäscher, Wäschebügler, Heißmangler, Wäscheroller, Wäscheverleiher, Bleicher, Vorhangappreteure, Übernahmestellen für Textilreinigung, Waschen und Färben, Mietwaschküchen, Münzkleiderreinigung sowie Tiefenreinigung von Matratzen) - sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von • pro Betriebsstätte ein fixer Betrag für - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler (wie Kürschner, Kappenmacher und Rohwarenfärber, Präparatoren, Zurichter, Handschuhmacher, Lederbekleidungserzeuger (Säckler), Gerber und Lederfärber, Lederlackierer und Lederwalker sowie Appreteure von Leder und Rohwaren) - Bekleidungsgewerbe (wie Kleidermacher, Schulterpolstererzeuger, Schnittzeichner, Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), Kleider- und Kostümverleiher, Änderungsschneiderei, Wäschewarenherzeuger, Krawattenerzeuger, Hutmacher, Modisten, Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker, Schirmmacher sowie Wildbartbinder) - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler (wie Sticker, Stricker, Großmaschinsticker, Ausschneider, Stickereizeichner, Scherler, Musterzeichner, Maschinsticker, Gold, Silber und Perlensticker, Handsticker, Bedrucken von Web-, Strick und Wirkwaren, Tamburierer, Spitzenklöppler, Maschinstricker, Handstricker, Wirker, Weber (Tuchmacher), Fleckerlteppich-Weber, Banderzeuger, Teppichknüpfer, Teppichreparatur, Posamentierer, Schnur- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold und Silberplattner und -spinner, Woll- und Seidenadjustierer, Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz, Seiler, Inhaber gewerblicher Spinnereien, Kunststopfer, Repassierer, Plissierer, Stoffknopferzeuger sowie Lampenschirmerzeugung aus textilem Material) - Textilreiniger, Wäscher und Färber (wie Textilreiniger, Färber, Teppichreiniger und -aufbewahrer, Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen, Appreteure, Zeugdrucker, Tuchscherer, Wollwäscher, Webwarensenger, Schal- und Bandausschneider, Wäscher, Wäschebügler, Heißmangler, Wäscheroller, Wäscheverleiher, Bleicher, Vorhangappreteure, Übernahmestellen für Textilreinigung, Waschen und Färben, Mietwaschküchen, Münzkleiderreinigung sowie Tiefenreinigung von Matratzen) - sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von • die SVB für - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler (wie Kürschner, Kappenmacher und Rohwarenfärber, Präparatoren, Zurichter, Handschuhmacher, Lederbekleidungserzeuger (Säckler), Gerber und Lederfärber, Lederlackierer und Lederwalker sowie Appreteure von Leder und Rohwaren) 	<p>€ 195,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
		<p>- Bekleidungsgewerbe (wie Kleidermacher, Schulterpolstererzeuger, Schnittzeichner, Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), Kleider- und Kostümverleiher, Änderungsschneiderei, Wäschewarenherzeuger, Krawattenerzeuger, Hutmacher, Modisten, Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker, Schirmmacher sowie Wildbartbinder)</p> <p>- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler (wie Sticker, Stricker, Großmaschinesticker, Ausschneider, Stickereizeichner, Scherler, Musterzeichner, Maschinesticker, Gold, Silber und Perlensticker, Handsticker, Bedrucken von Web-, Strick und Wirkwaren, Tamburierer, Spitzenklöppler, Maschinesticker, Handstricker, Wirker, Weber (Tuchmacher), Fleckerlteppich-Weber, Bänderzeuger, Teppichknüpfer, Teppichreparatur, Posamentierer, Schnur- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold und Silberplattner und -spinner, Woll- und Seidenadjustierer, Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz, Seiler, Inhaber gewerblicher Spinnereien, Kunststopfer, Repassierer, Plissierer, Stoffknopferzeuger sowie Lampenschirmerzeugung aus textilem Material)</p> <p>- Textilreiniger, Wäscher und Färber (wie Textilreiniger, Färber, Teppichreiniger und -aufbewahrer, Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen, Appreteure, Zeugdrucker, Tuchscherer, Wollwäscher, Webwarensenger, Schal- und Bandausschneider, Wäscher, Wäschebügler, Heißmangler, Wäscheroller, Wäscheverleiher, Bleicher, Vorhangappreteure, Übernahmestellen für Textilreinigung, Waschen und Färben, Mietwaschküchen, Münzkleiderreinigung sowie Tiefenreinigung von Matratzen)</p> <p>- sowie alle sonstigen Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von 0,35 %</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 3.000,00</p> <p>€ 97,00</p>
118	<p>Gesundheitsberufe Beschluss der Innungstagung vom 18.9.2019</p>	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag in Höhe von • die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter in Höhe von • berufsweigspezifisch pro Betriebsstätte ein fester Betrag für <ul style="list-style-type: none"> - Augenoptiker - Kontaktlinsenoptiker - Hörakustiker - Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger) - Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren) - Orthopädieschuhmacher - Zahntechniker - sowie alle sonstigen Berufszweige • berufsweigspezifisch von der SVB 0,5 % für - Augenoptiker - Kontaktlinsenoptiker - Hörakustiker - Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger) - Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren) - Orthopädieschuhmacher - Zahntechniker - sowie alle sonstigen Berufszweige <p>Höchstbetrag</p> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen an, so kommt nur der feste Betrag eines Berufszweiges zur Vorschreibung und zwar des Berufszweiges mit dem höchsten festen Betrag.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 950,00</p> <p>€ 950,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 270,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 620,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 30.000,00</p> <p>€ 135,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
119	Lebensmittelgewerbe Beschluss der Innungstagung vom 16.9.2019	<p>Für alle Berufszweige des Lebensmittelgewerbes gilt:</p> <p>Fester Betrag Bäcker, Konditoren, Fleischer in Höhe von Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (inkl. Molker und Käser, sowie den sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe) in Höhe von Müller und Mischfuttererzeuger in Höhe von Innerhalb der Fachgruppe werden für dieselbe Mitgliedsnummer in der WKO Oberösterreich keine festen Beträge für zusätzliche weitere Betriebsstätten und für weitere Berufszweigzugehörigkeiten vorgeschrieben. Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung OÖ der Lebensmittelgewerbe an, wird pro Mitgliedsnummer nur der höchste berufszweigspezifische feste Betrag vorgeschrieben.</p> <p>plus % der SVB: Der variable Anteil der Grundumlage an der SVB beträgt für Bäcker, Konditoren, Fleischer, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (inkl. Molker und Käser, sowie den sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe) 0,25 % und für Müller und Mischfuttererzeuger 0,00 %. Zur Berechnung des variablen Anteils gem. SVB des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb (auch in weiteren beitragsfreien Betriebsstätten in OÖ), die nach einem der Branchen-Kollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen.</p> <p>plus Euro je Jahrestonne Mehlvermahlungsmenge Dieser variable Betrag errechnet sich nach der Mehlvermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.</p> <p>plus Euro je Jahrestonne Futtermittel-Produktionsmenge Dieser variable Betrag errechnet sich nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.</p> <p>F1: Mineral. Beimischfutter, Einmischrate 0,1 - 5 % beträgt F2: Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1 % sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter beträgt F3: Fertigfutter beträgt</p> <p>plus Euro je Kilo angelieferte Rohmilch Dieser variable Betrag errechnet sich nach der Menge der gem. Milchmeldeverordnung an die Agrarmarkt Austria für das zweitvorangegangene Jahr gemeldeten Rohmilchanlieferung, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Verarbeitungsmenge und dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.</p> <p>Höchstbetrag: Bäcker, Konditoren, Fleischer Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (inkl. Molker und Käser, sowie den sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe) Müller und Mischfuttererzeuger</p> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Bäcker, Konditoren, Fleischer Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (inkl. Molker und Käser, sowie den sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe) Müller und Mischfuttererzeuger</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 300,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 220,00</p> <p>€ 0,25</p> <p>€ 0,60</p> <p>€ 0,30</p> <p>€ 0,10</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 5.000,00</p> <p>€ 2.000,00</p> <p>€ 3.000,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 75,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
120	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Innungstagung vom 17.9.2019	Pro Mitglied	
		• fester Betrag	€ 0,00
		• berufszweigspezifisch fester Betrag differenziert der Höhe nach für Kosmetiker, Handpfleger, Masseure, Fußpfleger, Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), Heilmasseure, Piercer, Tätowierer, Visagisten, Schlankheitsstudios, Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), Permanentmakeup, Kosmetische Wickeltechniken sowie Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 0,00
		• berufszweigspezifisch pro Betriebsstätte für Kosmetiker, Handpfleger, Masseure, Fußpfleger, Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), Heilmasseure, Piercer, Tätowierer, Visagisten, Schlankheitsstudios, Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), Permanentmakeup, Kosmetische Wickeltechniken sowie Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 150,00
	Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 33,33%		
	• berufszweigspezifisch von der SVB 1 % für Kosmetiker, Handpfleger, Masseure, Fußpfleger, Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), Heilmasseure, Piercer, Tätowierer, Visagisten, Schlankheitsstudios, Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), Permanentmakeup, Kosmetische Wickeltechniken sowie Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. sowie alle sonstigen Berufszweige		
	Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)		€ 45,00
	Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.		
121	Gärtner und Floristen Beschluss der Innungstagung vom 25.9.2019	Pro Mitglied	
		• berufszweigspezifisch fester Betrag für Gärtner, Floristen und sonstige Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von	€ 0,00
		• berufszweigspezifisch pro Betriebsstätte ein fixer Betrag für Gärtner, Floristen und sonstige Berufsgruppen/Berufszweige in Höhe von	€ 330,00
		• die SVB in Höhe von 0,2 %	
		Höchstbetrag	€ 7.000,00
	Mindestbetrag	€ 330,00	
	Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)	€ 150,00	
	Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.		
122	Berufsfotografen Beschluss der Innungstagung vom 18.9.2019	Pro Mitglied	
		• fester Betrag in Höhe von	€ 150,00
		• pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestelltem Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegerät ein fester Betrag in Höhe von	€ 70,00
	Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)	€ 75,00	
	Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
123	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Innungstagung vom 22.10.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag in Höhe von • SVB in Höhe von 0,095 % • berufszweigspezifisch fester Betrag differenziert der Höhe nach für Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs 4 GewO 1994 einzustufen sind, Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), Chemische Laboratorien, Hersteller von Arzneimitteln, Erzeuger pharmazeutischer Waren, Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, Pharmareferenten, Hersteller von kosmetischen Artikeln, Seifensieder ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen), Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, Hersteller von Haushaltschemikalien, Erzeuger von Kunststoffen, Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, Wachwarenerzeugung, Verarbeiter von Erdölprodukten, Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) und allen sonstigen Berufszweigen in Höhe von 	€ 160,00
		<ul style="list-style-type: none"> • berufszweigspezifisch pro Betriebsstätte ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs 4 GewO 1994 einzustufen sind, Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), Chemische Laboratorien, Hersteller von Arzneimitteln, Erzeuger pharmazeutischer Waren, Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, Pharmareferenten, Hersteller von kosmetischen Artikeln, Seifensieder ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen), Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, Hersteller von Haushaltschemikalien, Erzeuger von Kunststoffen, Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, Wachwarenerzeugung, Verarbeiter von Erdölprodukten, Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) und allen sonstigen Berufszweigen in Höhe von 	€ 0,00
		Höchstbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.	€ 0,00 € 500,00 € 80,00
124	Friseure Beschluss der Innungstagung vom 4.3.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • pro Betriebsstätte ein fixer Betrag in Höhe von • SVB in Höhe von 1 % • Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag in Höhe von Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	€ 180,00 € 0,00 € 90,00
125A	Rauchfangkehrer Beschluss der Innungstagung vom 6.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fixer Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von • fixer Betrag pro Mitarbeiter (Angestellte und Arbeiter, ausgenommen Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte) in Höhe von • vom steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 0 % Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	€ 440,00 € 215,00 € 160,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
125B	Bestatter Beschluss der Innungstagung vom 9.10.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fixer Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von • fixer Betrag pro Mitarbeiter in Höhe von • vom steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 0 % • fixer Betrag pro Sterbefall des vorangegangenen Geschäftsjahres pro Betriebsstätte in Höhe von Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	€ 130,00 € 0,00 € 4,70 € 65,00
126	Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag • berufszeigspezifisch fester Betrag differenziert der Höhe nach für <ul style="list-style-type: none"> - Adressbüros - Agrarunternehmer - Berufsdetektive - Bewachungsgewerbe - Büroservice - Call-Center - Forstunternehmer - Fundbüros - Holzerkleinerer - Informationsdienste - Medienbeobachter - Patentausüßer und -verwerter - Personaldienstleister <ul style="list-style-type: none"> wie Arbeitskräfteüberlasser wie Arbeitskräftevermittler - Sicherheitsfachkraft und sicherheitstechnische Zentren - Sprachdienstleister - Tauchunternehmer - Versandservice - Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten - Zeichenbüros - alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Für ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) wird die Staffelung nach der Rechtsform ausgeschlossen. Die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, werden zur Gänze addiert.	€ 0,00 € 60,00 € 80,00 € 185,00 € 185,00 € 60,00 € 80,00 € 80,00 € 60,00 € 60,00 € 60,00 € 60,00 € 60,00 € 100,00 € 185,00 € 130,00 € 100,00 € 120,00 € 60,00 € 60,00 € 60,00 € 100,00 € 60,00 € 30,00
127	Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Innungstagung vom 18.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • berufszeigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für <ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Personenbetreuer - Organisation von Personenbetreuung - Psychologische Berater - Ernährungsberater - Sportwissenschaftliche Berater • vom steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 0 % Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Für ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) wird die Staffelung nach der Rechtsform ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist nur der höchste berufszeigspezifische feste Betrag zu entrichten.	€ 80,00 € 80,00 € 120,00 € 120,00 € 120,00 € 40,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
128	Persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für - Astrologen € 60,00 - Farb- und Typberater € 60,00 - Hilfesteller € 60,00 - Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) € 60,00 - Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) € 60,00 - Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) € 60,00 - Alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören € 60,00 - Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden € 80,00 - Partnervermittler € 100,00 • vom steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 0 % Die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, werden zur Gänze addiert. Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 30,00 Für ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) wird die Staffelung nach der Rechtsform ausgeschlossen.	
129	Film- und Musikwirtschaft (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.9.2019	4,52 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 150,00 € 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
INDUSTRIE			
201	Bergwerke und Stahl (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.9.2019	1,27 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
202	Mineralölindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.5.2019	1,42 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
203	Stein- und keramische Industrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25.9.2019	3,20 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 58,00 € 29,00
204	Glasindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.4.2019	1,56 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
205	Chemische Industrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.5.2019	1,72 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
206	Papierindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4.6.2019	1,47 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
207	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3.6.2019	2,52 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
209	Bauindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5.6.2019	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN¹⁾) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ <p>3. BLGS - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ <p>Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p>¹⁾ Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p>	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 € 0,00 € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
210	Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2019	Für alle Berufszweige der Holzindustrie gilt: • BLGS für: - Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie 2,80 ‰ Mindestgrundumlage - Mitglieder des Berufszweiges der Holz verarbeiteten Industrie sowie alle übrigen Mitglieder 3,01 ‰ Mindestgrundumlage • € 0,25 pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) Mindestgrundumlage Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	€ 66,00 € 29,00 € 44,00 € 14,50
211	Nahrungs- und Genussmittel-industrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands-ausschusses vom 5.6.2019	3,42 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
212	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands-ausschusses vom 9.5.2019	BLGS für alle Mitglieder • Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 3,42 ‰ • Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 1,82 ‰ • Berufsgruppe Textilindustrie 2,02 ‰ • Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 1,92 ‰ • Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 1,42 ‰ Mindestbetrag für alle Mitglieder • Berufsgruppe Bekleidungsindustrie • Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden • Berufsgruppe Textilindustrie • Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie • Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 210,00 € 210,00 € 150,00 € 200,00 € 70,00 € 35,00
213	Gas- und Wärmeversorgungs-unternehmungen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands-ausschusses vom 5.6.2019	5,49 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 150,00 € 75,00
215	NE-Metallindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands-ausschusses vom 14.5.2019	2,72 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
216	Metalltechnische Industrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands-ausschusses vom 12.9.2019	BLGS für Maschinen- und Metallwarenindustrie 0,72 ‰ Gießereiindustrie 3,32 ‰ Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
217	Fahrzeugindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands-ausschusses vom 10.10.2019	0,55 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
218	Elektro- und Elektronikindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands-ausschusses vom 18.6.2019	0,97 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 87,00 € 43,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
HANDEL			
301	Lebensmittelhandel Beschluss der Gremialtagung vom 12.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 82,60 € 41,30
302	Tabaktrafikanten Beschluss der Gremialtagung vom 26.9.2019	Pro Mitglied • je Betriebsstätte der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoumsatz für die Betriebsarten Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen, Tabakwarengroßhandel und alle sonstigen Betriebsarten nach folgender Staffel: a) bei Umsatz bis zu € 7.300,00 b) bei Umsatz bis zu € 36.400,00 c) bei Umsatz bis zu € 72.700,00 d) bei Umsatz bis zu € 145.400,00 e) bei Umsatz bis zu € 290.700,00 f) bei Umsatz bis zu € 436.000,00 g) bei Umsatz bis zu € 581.400,00 h) bei Umsatz bis zu € 726.800,00 i) bei Umsatz darüber • je Betriebsstätte der mit Produkten der österreichischen Lotterien im vergangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoumsatz Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	€ 11,20 € 32,40 € 65,80 € 99,40 € 165,40 € 198,80 € 233,40 € 290,40 € 323,80 € 0,00
303	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 2.10.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure, Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien, Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren, Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf und alle sonstigen Berufszweige Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)	€ 110,00 € 0,00 € 0,00 € 55,00
304	Agrarhandel Beschluss der Gremialtagung vom 26.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 116,80 € 58,40
305	Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für Handel mit Heizölen und Flüssiggas und allen sonstigen Berufszweige Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 180,00 € 0,00 € 0,00 € 90,00
306	Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Gremialtagung vom 17.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für Marktfahrer, Markthändler, Straßenhändler, Wanderhändler, Handel mit Christbäumen und alle sonstigen Berufszweige Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 95,00 € 0,00 € 0,00 € 47,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
307	Außenhandel Beschluss der Gremialtagung vom 26.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 65,00 € 0,00 € 32,50
308	Handel mit Mode- und Freizeitartikeln Beschluss der Gremialtagung vom 19.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für Bekleidung und Textilien, Handel mit textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) und allen sonstigen Berufszweigen Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)	€ 111,60 € 0,00 € 0,00 € 55,80
309	Direktvertrieb Beschluss der Gremialtagung vom 20.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 90,00 € 0,00 € 45,00
310	Papier- und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: <ul style="list-style-type: none"> - Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren - alle sonstigen Berufszweige insbesondere Einzelhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Papierwaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel) Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist nur der berufszweigspezifische höchste feste Betrag zu entrichten.	€ 0,00 € 0,00 € 95,00 € 44,60 € 22,30
311	Handelsagenten Beschluss der Gremialtagung vom 30.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 76,00 € 0,00 € 38,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
312	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für Handel mit Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf, Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus, Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede, Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik, Sammelstücken, Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen und alle sonstigen Berufszweige Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)	€ 180,00
			€ 0,00
			€ 0,00
			€ 90,00
313	Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschluss der Gremialtagung vom 30.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für Handel mit Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug), Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf, Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf, Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren, Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln, Holz, Holzfabrikaten und Holzhäusern, Baustoffen, Bauelementen und Flachglas und Fertigteilhäusern Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)	€ 63,00
			€ 0,00
			€ 0,00
			€ 31,50
314	Maschinen- und Technologiehandel Beschluss der Gremialtagung vom 19.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: - Computer und Computersysteme - Sekundärrohstoffe - alle sonstigen Berufszweige Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist nur der ziffernmäßig höhere berufszweigspezifische feste Betrag zu entrichten.	€ 0,00
			€ 0,00
			€ 47,50
			€ 190,00
			€ 47,50
			€ 23,75
315	Fahrzeughandel Beschluss der Gremialtagung vom 18.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 90,00
			€ 0,00
			€ 45,00
316	Foto-, Optik- und Medizinproduktetehandel (Fachvertretung) Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 30.9.2019	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 70,00
			€ 70,00
			€ 35,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
317	Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Gremialtagung vom 2.10.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: <ul style="list-style-type: none"> - Handel mit Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation - Handel mit Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen - Handel mit Musikinstrumenten und deren Zubehör - Handel mit Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen - Handel mit Elektroinstallationsmaterial - Handel mit elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör - Videotheken - Handel mit Möbeln, Büromöbeln - Handel mit Raumausstattungswaren und Heimtextilien - Handel mit Orientteppichen - Handel mit Wohnaccessoires - alle sonstigen Berufszweige <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist nur der ziffernmäßig höhere berufszweigspezifische feste Betrag zu entrichten.</p>	€ 0,00 € 0,00 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 128,50 € 23,45
318	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Gremialtagung vom 11.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: Versand- und Internethandel, Warenhäuser, Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln, Blumengroßhandel, Handel mit Altwaren sowie Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören • fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0-10 Beschäftigte/11-100 Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	€ 80,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 40,00
320	Versicherungsagenten Beschluss der Gremialtagung vom 23.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • fester Betrag pro Betriebsstätte für Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG), Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) und nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für Versicherungsagenten, Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten und alle sonstigen Berufszweige <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	€ 125,00 € 0,00 € 0,00 € 62,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
BANK UND VERSICHERUNG			
401	Banken und Bankiers (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9.10.2019	Hebesatz der BLGS für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers: 1,194 ‰ • Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 1,194 ‰ Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Casinos Austria AG: 0,302 ‰ • Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Österreichische Lotterien GmbH: 0,047 ‰ • Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,140 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 7,00 € 3,50
402	Sparkassen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5.9.2019	1,141 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 7,00 € 3,00
403	Volksbanken (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.9.2019	1,325 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 21,80 € 10,90
404	Raiffeisenbanken (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.5.2019	1,300 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 21,80 € 10,90
405	Landes-Hypothekenbanken (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7.6.2019	2,64 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 100,00 € 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
406	Versicherungsunternehmen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.9.2019	BLGS exkl. Provisionen für: <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 0,00 ‰ der BLGS exkl. Provisionen • Alle übrigen Versicherungsunternehmen 1,15 ‰ der BLGS exkl. Provisionen Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für: <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit a) Sach-/Rückversicherer: 4,60 ‰ Mindestbetrag Höchstbetrag b) Viehversicherer: 3,80 ‰ Mindestbetrag Höchstbetrag • Alle übrigen Versicherungsunternehmen 0,00 ‰ Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 21,80 € 25,44 € 7.000,00 € 25,44 € 4.542,05 € 10,00
407	Pensionskassen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7.6.2019	Pro Pensionskasse ein fester Betrag von pro Mio Euro Grundkapital pro Mio Euro Deckungsrückstellung pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem Deckel in Höhe von max.für: überbetriebliche Pensionskassen betriebliche Pensionskassen Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 6.500,00 € 2.696,97 € 10,22 € 0,23 € 65.000,00 € 48.000,00 € 47,16

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro																						
504	Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Grundbetrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten: Spedition, Transportagentur, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros, sonstige Betriebe • variabler Betrag nach Anzahl der Beschäftigten (Kategorien): <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">0 bis 5 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 41,00</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 82,00</td> </tr> <tr> <td>11 bis 25 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 198,00</td> </tr> <tr> <td>26 bis 50 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 462,00</td> </tr> <tr> <td>51 bis 100 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 1.013,00</td> </tr> <tr> <td>101 bis 200 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 2.428,00</td> </tr> <tr> <td>201 bis 300 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 3.642,00</td> </tr> <tr> <td>301 bis 400 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 4.856,00</td> </tr> <tr> <td>über 400 Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">€ 6.070,00</td> </tr> </table> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 45,00</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Bei Zusammentreffen mehrerer Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p>	0 bis 5 Mitarbeiter	€ 41,00	6 bis 10 Mitarbeiter	€ 82,00	11 bis 25 Mitarbeiter	€ 198,00	26 bis 50 Mitarbeiter	€ 462,00	51 bis 100 Mitarbeiter	€ 1.013,00	101 bis 200 Mitarbeiter	€ 2.428,00	201 bis 300 Mitarbeiter	€ 3.642,00	301 bis 400 Mitarbeiter	€ 4.856,00	über 400 Mitarbeiter	€ 6.070,00					
0 bis 5 Mitarbeiter	€ 41,00																								
6 bis 10 Mitarbeiter	€ 82,00																								
11 bis 25 Mitarbeiter	€ 198,00																								
26 bis 50 Mitarbeiter	€ 462,00																								
51 bis 100 Mitarbeiter	€ 1.013,00																								
101 bis 200 Mitarbeiter	€ 2.428,00																								
201 bis 300 Mitarbeiter	€ 3.642,00																								
301 bis 400 Mitarbeiter	€ 4.856,00																								
über 400 Mitarbeiter	€ 6.070,00																								
505	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für folgende Beförderungsklassen: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">- Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (Pkw) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)</td> <td style="text-align: right;">€ 29,30</td> </tr> <tr> <td>- Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)</td> <td style="text-align: right;">€ 41,80</td> </tr> <tr> <td>- Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen</td> <td style="text-align: right;">€ 29,30</td> </tr> <tr> <td>- Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen</td> <td style="text-align: right;">€ 29,30</td> </tr> </table> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Klassen <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">- Klasse 1:</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe</td> <td style="text-align: right;">€ 36,80</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe</td> <td style="text-align: right;">€ 36,80</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe</td> <td style="text-align: right;">€ 36,80</td> </tr> </table> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">- Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)</td> <td style="text-align: right;">€ 3,60</td> </tr> <tr> <td>- Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang</td> <td style="text-align: right;">€ 0,00</td> </tr> <tr> <td>- Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen</td> <td style="text-align: right;">€ 36,80</td> </tr> </table> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 14,65</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	- Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (Pkw) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	€ 29,30	- Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 41,80	- Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen	€ 29,30	- Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 29,30	- Klasse 1:		a) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe	€ 36,80	b) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	€ 36,80	c) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	€ 36,80	- Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	€ 3,60	- Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 0,00	- Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 36,80	
- Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (Pkw) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	€ 29,30																								
- Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 41,80																								
- Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen	€ 29,30																								
- Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 29,30																								
- Klasse 1:																									
a) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe	€ 36,80																								
b) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	€ 36,80																								
c) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	€ 36,80																								
- Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	€ 3,60																								
- Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 0,00																								
- Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 36,80																								

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
508	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Serviceunternehmung 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) 3. Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) b) Bewirtschaftung von freien Flächen 4. Alle sonstigen Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten. • variabler Betrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe: <ol style="list-style-type: none"> a) 1 - 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe b) 4 - 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe c) über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe 2. Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²: <ul style="list-style-type: none"> bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze bis 1500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze bis 3000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² Für a und b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen, etc.) pro Stellplatz. Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) 	<ul style="list-style-type: none"> € 99,80 € 99,80 € 0,00 € 99,80 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 99,80 € 99,80 € 99,80 € 99,80 € 198,70 € 198,70 € 0,00 € 49,90

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
----	---	-------------------------------------	------

TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601	Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 2.10.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß folgender Staffel: bis zu 50 Plätze, 51 - 100 Plätze, 101 - 200 Plätze, 201 - 250 Plätze, 251 - 300 Plätze, 301 - 400 Plätze, über 400 Plätze Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 119,00 € 0,00 € 59,50
602	Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte - Schutzhütten, Jugendherbergen, Schüler-/Studentenheime - Frühstückspensionen, freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) - Hotels Garni, Pensionen, Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten - Hotels, Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer • Betrag für Bettenanzahl pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen: Klasse 1 bis 25 Betten, Klasse 2 bis 50 Betten, Klasse 3 bis 100 Betten, Klasse 4 bis 150 Betten, Klasse 5 bis 200 Betten, Klasse 6 bis 300 Betten, Klasse 7 bis 400 Betten, Klasse 8 bis 500 Betten, Klasse 9 bis 600 Betten, Klasse 10 bis 700 Betten, Klasse 11 bis 1000 Betten, Klasse 12 über 1000 Betten • Betrag für klassifizierte und nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen Klasse 1a nicht klassifizierte Betriebe, Klasse 1b Schutzhütten, Klasse 2a 1* Betriebe, Klasse 2b 1*S Betriebe, Klasse 3a 2* Betriebe, Klasse 3b 2*S Betriebe, Klasse 4a 3* Betriebe, Klasse 4b 3*S Betriebe, Klasse 5a 4* Betriebe, Klasse 5b 4*S Betriebe, Klasse 6a 5* Betriebe, Klasse 6b 5*S Betriebe • Betrag für klassifizierte und nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahl Klasse 1a nicht klassifizierte Betriebe pro Bett, Klasse 1b Schutzhütten, Klasse 2a 1* Betriebe pro Bett, Klasse 2b 1*S Betriebe pro Bett, Klasse 3a 2* Betriebe pro Bett, Klasse 3b 2*S Betriebe pro Bett, Klasse 4a 3* Betriebe pro Bett, Klasse 4b 3*S Betriebe pro Bett, Klasse 5a 4* Betriebe pro Bett, Klasse 5b 4*S Betriebe pro Bett, Klasse 6a 5* Betriebe pro Bett, Klasse 6b 5*S Betriebe pro Bett Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so wird der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100 %, der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50 % vorgeschrieben - darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.	€ 105,00 € 145,00 € 199,00 € 266,00 € 4,00 € 0,00 € 0,00 € 52,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
603	Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten - Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien - Kurbetriebe - Reha-Betriebe - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) - Ambulatorien für physikalische Therapie - sonstige Ambulatorien und Tageskliniken - Altenheime und Pflegeeinrichtungen - sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) - Freibäder - Natur-, See- und Strandbäder - Hallenbäder - Hallenbäder und Freibäder - Thermal- und Mineralbäder - Wannen- und Brausebäder - Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten • pro Betriebsstätte (Unternehmen) beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag - 0 bis 10 Mitarbeiter - 11 bis 25 Mitarbeiter - 26 bis 50 Mitarbeiter - 51 bis 100 Mitarbeiter - über 100 Mitarbeiter • Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz von 0,75 ‰ • Betrag je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird: - CT - MRT • Betrag je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, nach folgender Bettenstaffelung: - 1 bis 20 Betten - 21 bis 40 Betten - 41 bis 70 Betten - 71 bis 100 Betten - über 100 Betten • Betrag je Anzahl der Kästchen / Kabinen nach folgender Staffelung: - 0 bis 50 Kästchen / Kabinen - 51 bis 100 Kästchen / Kabinen - 101 bis 500 Kästchen / Kabinen - über 500 Kästchen / Kabinen <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so wird der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100 %, der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50 % vorgeschrieben - darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 603,00 € 218,00 € 218,00 € 218,00 € 218,00 € 218,00 € 125,00 € 218,00 € 169,00 € 136,00 € 169,00 € 281,00 € 281,00 € 113,00 € 124,00 € 62,00 € 122,00 € 242,00 € 482,00 € 963,00 € 150,00 € 300,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 56,50
604	Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2019	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 210,00 € 0,00 € 105,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
605	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Schausteller € 25,00 - Freizeitparks und Tierparks € 302,00 - Theater, Varietés, Kabarett € 302,00 - Peepshows € 302,00 - Schaubergwerke € 302,00 - Veranstaltungszentren € 302,00 - Zirkusse und Tierschauen € 121,00 - Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 145,00 - Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 145,00 - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) € 108,00 - Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) € 108,00 - Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 108,00 - Kartenbüros € 108,00 - sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 108,00 • Betrag pro Geschäft für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeschäfte € 0,00 - Schieß- und Spielgeschäfte € 16,00 - Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 41,00 - Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 57,00 • Betrag pro Vorführraum im Betrieb gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorführraum 0 bis 100 Personen € 0,00 - Vorführraum 101 bis 350 Personen € 0,00 - Vorführraum 351 bis 500 Personen € 0,00 - Vorführraum 501 bis 1.000 Personen € 0,00 - Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen € 0,00 - Vorführraum über 2.000 Personen € 0,00 • Der Brutto-Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz von 0 ‰ • Fester Betrag pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen € 145,00 Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 12,50 Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so wird der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100 %, der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50 % vorgeschrieben - darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
606	Freizeit- und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2019	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen: Gruppe 1: Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre, Wettvermittler € 108,00 Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) € 3.250,00 Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form € 3.250,00 Gruppe 4: Landesausstellungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz € 3.250,00 Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze € 108,00 Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten € 108,00 Gruppe 7: - Fremdenführer € 108,00 - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) € 108,00 - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 108,00 - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) € 108,00 - Figurstudios € 108,00 - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash € 108,00 - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf € 108,00 - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz € 108,00 - Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen € 108,00 - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen € 108,00 - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen € 108,00 - Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art € 108,00 - Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) € 108,00 - Segelschulen € 108,00 - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation € 108,00 - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler € 108,00 - Vermittlung von Werksverträgen für selbständige Sportler € 108,00 - Durchführung von Veranstaltungen € 108,00 - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 108,00 - Organisation und Durchführung von Führungen € 108,00 - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen (Platzdienstgewerbe) € 108,00 - Tanzschulen € 108,00 - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen € 108,00 - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) € 108,00 - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Dart-Scheiben) € 108,00 - Solarien € 108,00 - alle sonstige Berufszweige € 108,00 • Fester Betrag für weitere Bemessungsgrundlagen je: - Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) € 10,00 - Glücksspielapparat € 10,00 - Unterhaltungsspielapparate € 0,00 Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 54,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Die Gruppe 1 ist beschränkt auf 50 Standorte bzw. Wettannahmestellen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so wird der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100 %, der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50 % vorgeschrieben - darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
----	---	-------------------------------------	------

INFORMATION UND CONSULTING

701	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.9.2019	Pro Mitglied • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste, Entrümpelr, Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung sowie alle sonstigen Berufszweige Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsspezifische höhere Betrag einmal zu entrichten.	€ 190,00 € 95,00
702	Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.6.2019	Pro Mitglied • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: Auskunfteien, Bausparvermittler, Finanzdienstleistungsassistenten, Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung, Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Agent, Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Makler, Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Versicherungsvermittler, Leasingunternehmer, Pfandleiher, Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern, Versteigerer von beweglichen Sachen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmer, Zahlungsdienstleister, Wertpapiervermittler, sonstige Finanzdienstleister Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsspezifische höhere Betrag einmal zu entrichten.	€ 194,00 € 97,00
703	Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 125,00 € 62,50
704	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 100,00 € 50,00
705	Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 214,00 € 107,00
706	Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2019	Pro Mitglied • fester Betrag • die SVB gestaffelt nach der Höhe für - Schreibbüro: € 0 - € 4.000.000: 5 ‰ über € 4.000.000: 5 ‰ - übrige Berufszweige: € 0 - € 4.000.000: 5 ‰ über € 4.000.000: 5 ‰ Höchstbetrag: Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Im Fall von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.	€ 120,00 € 4.000,00 € 60,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
707	Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.9.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für: <ul style="list-style-type: none"> a) Immobilitentreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige • Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr € 0,00 bzw. 0 % <p>Bei Mitgliedern der Berufszweige a - d, die auch Mitglieder der Berufszweige e bzw. f sind, kommt der feste Betrag des jeweiligen Berufszweiges a - d zur Gänze und der feste Betrag des Berufszweiges e oder f zu 50 % zur Vorschreibung.</p> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 444,00 € 130,00 € 184,00 € 130,00 € 130,00 € 130,00 € 65,00
708	Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 2.10.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fixer Betrag • fixer Betrag pro weiterem Betriebsstättenstandort <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 190,00 € 190,00 € 95,00
709	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.5.2019	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fixer Betrag • plus Zuschlag in Form eines festen Betrages aufgrund der an die OÖGKK jährlich geleisteten SVB, gestaffelt nach folgenden Klassen: <p>Klasse 1: 0</p> <p>Klasse 2: bis 1.500,00</p> <p>Klasse 3: bis 3.500,00</p> <p>Klasse 4: bis 7.000,00</p> <p>Klasse 5: bis 14.000,00</p> <p>Klasse 6: bis 21.000,00</p> <p>Klasse 7: bis 29.000,00</p> <p>Klasse 8: bis 36.000,00</p> <p>Klasse 9: bis 50.000,00</p> <p>Klasse 10: bis 70.000,00</p> <p>Klasse 11: bis 90.000,00</p> <p>Klasse 12: bis 120.000,00</p> <p>Klasse 13: bis 160.000,00</p> <p>Klasse 14: bis 210.000,00</p> <p>Klasse 15: bis 290.000,00</p> <p>Klasse 16: bis 450.000,00</p> <p>Klasse 17: bis 650.000,00</p> <p>Klasse 18: bis € 1.000.000,00</p> <p>Klasse 19: über € 1.000.000,00</p> <ul style="list-style-type: none"> • plus Zuschlag gem. § 109a EStG pro Kooperationspartner <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 0,00 € 300,00 € 300,00 € 350,00 € 400,00 € 500,00 € 600,00 € 800,00 € 1.000,00 € 1.200,00 € 1.400,00 € 1.600,00 € 2.000,00 € 2.500,00 € 3.000,00 € 4.000,00 € 5.000,00 € 6.000,00 € 6.500,00 € 6.500,00 € 0,00 € 130,00
710	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9.10.2019	<p>Bemessungsgrundlage für die Grundumlage pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen: 3,0 ‰ • Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen: 0,5 ‰ <p>Mindestbetrag</p> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en)</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 400,00 € 100,00